

An einen Haushalt, Amtliche Mitteilung

Österreichische Post AG, Info.Mail Entgelt bezahlt.

An alle

Mitbürgerinnen und Mitbürger der Marktgemeinde Leopoldsdorf

## **B ü r g e r m e i s t e r b r i e f**

### **Trinkwasserversorgung – Errichtung Bauabschnitt 1**

Liebe Leopoldsdorferinnen und Leopoldsdorfer!

Liebe Breitstetterinnen und Breitstetter!

Lassen Sie mich vorab gleich folgende grundlegende Punkte festhalten, welche in bereits vorangegangenen Bürgermeisterbriefen kommuniziert wurden:

Für Eigentümer von Liegenschaften, die sich im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage befinden, besteht gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz (NÖ WLAG) grundsätzlich Anschlusszwang – hier ist auch definiert, dass der Wasserbedarf ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken ist. Ausnahmen dazu finden Sie ab Seite 7. Der Anschlusszwang ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (NÖ WLAG), es bedarf keines Bescheides, der den Anschlusszwang feststellt. Der Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird in der Wasserleitungsordnung definiert (siehe Punkt „Schritt 1: Wasserleitungsordnung gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz“).

In Anbetracht der Kenntnis der Wasserqualität der Hausbrunnen in unserer Gemeinde gehen wir davon aus, dass für den weitaus überwiegenden Teil der Liegenschaften Anschlusszwang besteht. Eine andere Möglichkeit gegenüber dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung wäre, die Versorgung mittels Einzelaufbereitungsanlagen pro Haushalt sicherzustellen. Von denen wird seitens der NÖ Landesregierung jedoch abgeraten. Für derartige Anlagen werden auch keine Subventionen bereitgestellt. Uns ist bewusst, dass derzeit mehrere gewerbliche Anbieter von Einzelaufbereitungsanlagen in unserer Gemeinde aktiv sind und die letzte Chance sehen einen Geschäftsabschluss zu erwirken. An dieser Stelle sei erwähnt, dass uns bis dato noch keine Anlage angeboten wurde, die alle Kriterien der Trinkwasserversorgung erfüllt und kostengünstiger ist, als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

Häufig werden wir in der Gemeinde zu den genauen Anschlusskosten und der Berechnungsformel befragt. Zur Frage nach der Berechnungsformel kann ich auf den Bürgermeisterbrief von 4/2017 verweisen ([www.leopoldsdorf.net](http://www.leopoldsdorf.net)). Die exakten Anschlusskosten und die Wassergebühr können wir erst nach Ermittlung des Auftragnehmers und der definitiven Zusage der Förderungen bekannt geben. Es wird aber keine gravierenden Änderungen zu den bisher prognostizierten Kosten geben.

In diesem Bürgermeisterbrief möchte ich nun das Prozedere von der Errichtung des ersten Bauabschnitts bis hin zum Anschluss der einzelnen Grundstücke (im Bauabschnitt 1) ausführlich beschreiben. Dazu möchte ich einen Überblick zu den laufenden Aktivitäten und der sich daraus resultierenden Zeitschiene geben.

Des Weiteren möchte ich auch auf die Feststellung des Nichtbestehens (Ausnahme) des Anschlusszwanges eingehen: Ist ein Liegenschaftseigentümer der Meinung, dass einer der Fälle ab Seite 7 auf ihn zutrifft, muss er nämlich einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Anschlusszwanges bei der Gemeinde einbringen. Ebenso wird auf das mögliche Betreiben der WC Spülung mit Nutzwasser eingegangen. Voraussetzung für ein zulässiges Betreiben der WC-Spülungen mit Nutzwasser ist ein Genehmigungsantrag.

Aus diesem Grund bitte ich Sie KEINE formlosen Anträge an die Gemeinde zu richten, diese enthalten durchgehend nicht die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen und sind deshalb zurückzuweisen. Alle Beilagen, die benötigt werden um die Anträge bearbeiten zu können, werden in diesem Schriftstück ausführlich beschrieben (siehe Punkte „Schritt 3b: Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Anschlusszwangs“ und „Schritt 3c: Genehmigungsantrag zum Betreiben der WC-Spülungen mit Nutzwasser“).

## **1. Errichtung Ortswasserleitung (Bauabschnitt 1)**

Überblick der laufenden Aktivitäten zur Errichtung der Ortswasserleitung:

- ***Überregionale Versorgungsleitung EVN Wasser***

Die Streckenführung der überregionalen Versorgungsleitung und die Lage der Übergabeschächte in der Katastralgemeinde Leopoldsdorf und Katastralgemeinde Breitstetten wurden definiert – die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge mit der EVN Wasser wurden in den Gemeinderatssitzungen am 29.01.18 und 19.03.18 einstimmig beschlossen.

- ***Förderung - Vorabbesprechung mit Amt der NÖ Landesregierung, WA4 Abteilung Siedlungswasserwirtschaft***

Eine Vorabbesprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter bezüglich Optimierung der Förderquote vor der Einreichung des Förderansuchens hat stattgefunden. Das hat den Zweck, die Kosten für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Uns wurde der höchstmögliche Fördersatz in Aussicht gestellt.

- ***Kostenreduktion durch Absprache mit EVN Gas & Strom***

Die Koordination der Bauarbeiten zur Errichtung des ersten Bauabschnitts mit den Sanierungsplänen der Gas- & Stromleitungen in der Marktgemeinde Leopoldsdorf seitens EVN soll zu einer Reduktion der Errichtungskosten führen in dem in den entsprechenden Abschnitten eine gemeinsame Ausschreibung der Erdarbeiten erfolgen wird.

- ***Breitband-Ausbau - Besprechung mit A1, kabelplus***

Im Zuge der Errichtung der Wasserleitung sollen so viele Haushalte wie möglich mit schnellem Breitbandinternet versorgt werden. Deshalb soll eine Leerverrohrung mitverlegt werden. Um dies zu ermöglichen soll sich der Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung am 14.05.2018 für die Zusammenarbeit mit einer der oben genannten Firmen aussprechen.

- **Wasserrechtsverhandlung Amt der NÖ Landesregierung, WA1 Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt**

Die Wasserrechtsverhandlung mit den Experten des Amtes der NÖ Landesregierung hat am 14.02.2018 stattgefunden. Hier haben wir am 09.03.2018 einen positiven Bescheid erhalten und der Marktgemeinde Leopoldsdorf wurde das Wasserrecht zur Errichtung und zum Betrieb einer Ortswasserleitung erteilt.

- **Förderansuchen & öffentl. Ausschreibung Errichtungsarbeiten gemäß Bundesvergabegesetz (Bauabschnitt 1)**

In der Gemeinderatssitzung am 29.01.2018 wurde die Fa. Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH einstimmig mit der Durchführung der Ausschreibung der Errichtungsarbeiten des Bauabschnitts 1 der Ortswasserleitung und der örtlichen Bauaufsicht für diese Arbeiten beauftragt.

Die Arbeiten wurden Ende März ausgeschrieben, die Angebotsfrist zur Angebotsabgabe betrug 22 Tage. Die öffentliche Angebotseröffnung hat am 23.04.2018 stattgefunden, danach erfolgte die Prüfung der eingelangten Angebote nach dem Bestbieterverfahren durch die Fa. Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH. Die Vergabe der Bauarbeiten soll in einer Gemeinderatssitzung am 14.05.2018 beschlossen werden. Der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten für den ersten Abschnitt ist mit Ende Juni 2018 geplant.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.01.2018 ebenfalls die Fa. Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH einstimmig mit der Einreichung der Förderungsansuchen an den Bund und an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds beauftragt - die Anträge wurden Anfang Mai eingereicht, nachdem der Bestbieter für die Errichtungsarbeiten des Bauabschnitts 1 der Ortswasserleitung ermittelt wurde.

- **Lageplan Ortswasserleitung Bauabschnitt 1**

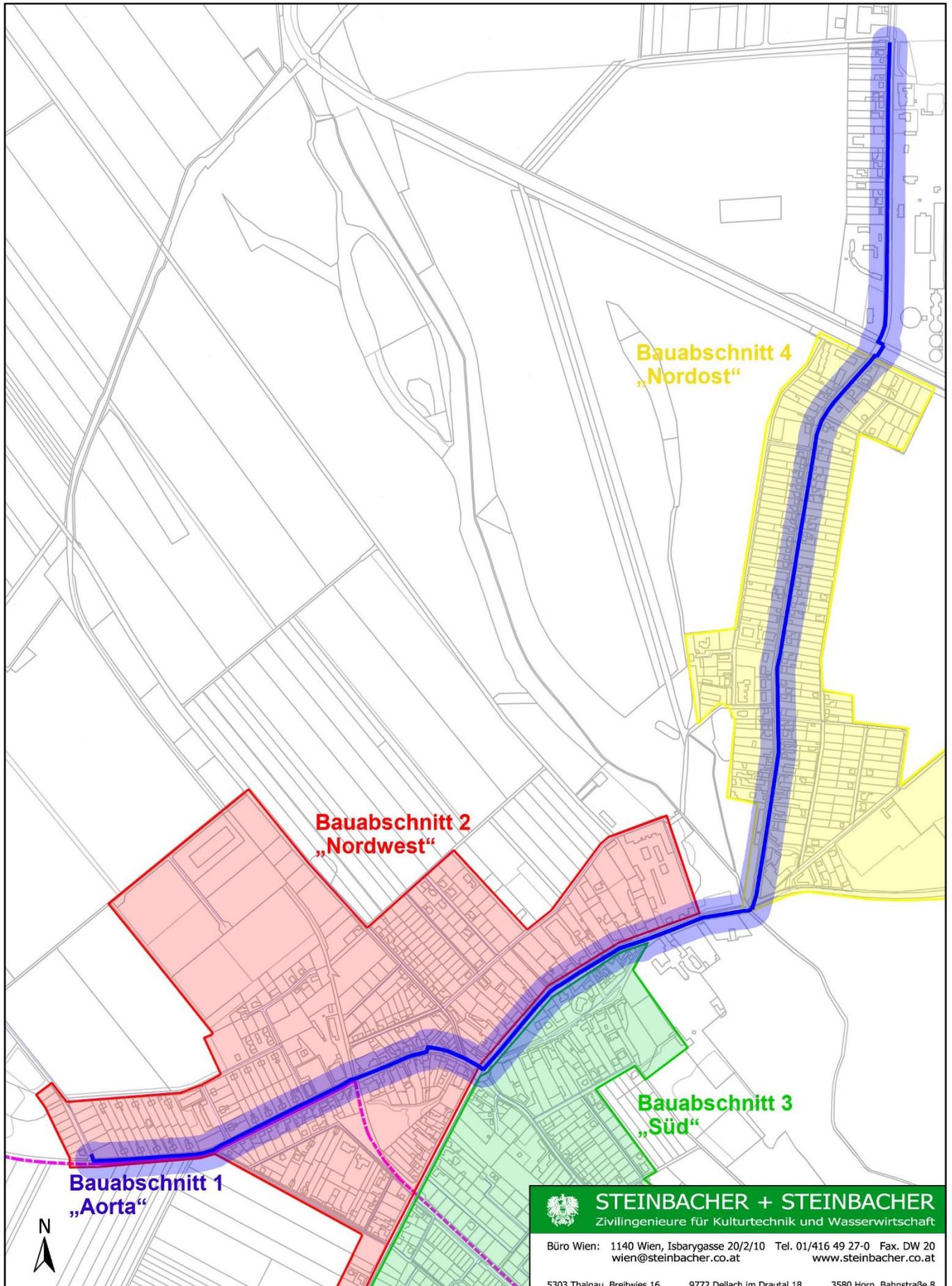
Aufgrund der Größe der Marktgemeinde wird die Errichtung der Ortswasserleitung in verschiedene Bauabschnitte unterteilt. Logistisch wäre es nicht möglich, die gesamte Ortswasserleitung gleichzeitig zu errichten.

Wie bereits kommuniziert, soll sich der erste Bauabschnitt von der Raasdorfer Straße über die Hauptstraße bis nach Kempfendorf und letztendlich über die Bahnstraße quer durch Leopoldsdorf ziehen. Diese Streckenführung ermöglicht den schnellstmöglichen Anschluss der meisten öffentlichen Gebäude, Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe in der Katastralgemeinde Leopoldsdorf. Alle Grundstücke, die entlang dieser „Aorta“ liegen, werden im Zuge des ersten Bauabschnitts an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die nächsten Bauabschnitte sind folgendermaßen geplant:

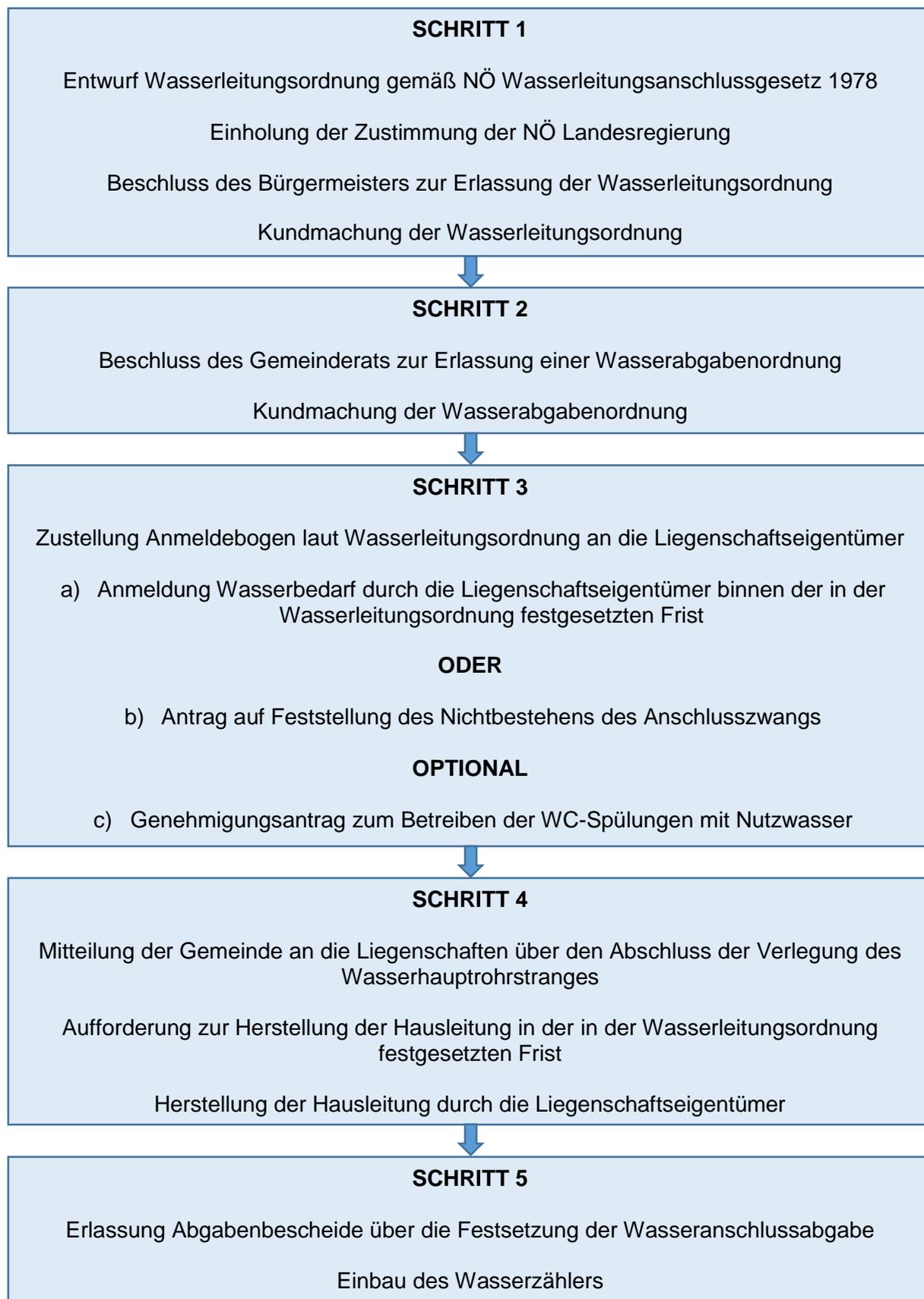
- Bauabschnitt 2 (Beginn: 2019): Leopoldsdorf „Nordwest“
- Bauabschnitt 3 (Beginn: 2020): Leopoldsdorf „Süd“
- Bauabschnitt 4 (Beginn: 2021): Leopoldsdorf „Nordost“
- Bauabschnitt 5 (Beginn: 2021 oder 2022): Breitstetten gesamt

Einen detaillierten Lageplan der Bauabschnitte finden Sie auf der nächsten Seite. Dieser bildet den derzeitigen Planungsstand ab, wobei jederzeit Änderungen vorgenommen werden können.

## Lageplan der einzelnen Bauabschnitte in der Katastralgemeinde Leopoldsdorf:



## 2. Maßnahmen der Marktgemeinde Leopoldsdorf zum Anschluss der Liegenschaften



### **Schritt 1: Wasserleitungsordnung gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz**

Laut NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz hat der Bürgermeister eine Wasserleitungsordnung zu erlassen. In dieser Verordnung wird unter anderem Folgendes definiert:

- Versorgungsgebiet
- Anmeldung des Wasserbezugs
- Herstellung der Hausleitung
- Einbau des Wasserzählers

Diese Wasserleitungsordnung wird durch den Bürgermeister, nach der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, erlassen und offiziell kundgetan.

Für bereits bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen besteht im festgelegten Versorgungsbereich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wasserleitungsordnung genereller Anschlusszwang. Für nach Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung erstmals neu errichtete Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Versorgungsbereich steht der Anschlusszwang zum Zeitpunkt fest, in welchem das Gebäude im Wesentlichen tatsächlich fertiggestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist.

Nach entsprechendem Beschluss der Verordnung in der Gemeinderatssitzung am 19.03.2018, der Zustimmung der NÖ Landesregierung und nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) ist diese am 01.05.2018 in Kraft getreten.

### **Schritt 2: Wasserabgabenordnung gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz**

Nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz ist für den Anschluss an die Gemeindewasserleitung eine Wasseranschlussabgabe zu entrichten, der Wasserbezug selbst hat über Wasserzähler zu erfolgen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Wasserabgabenordnung zu beschließen - diese hat unter anderem Folgendes zu beinhalten:

- Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe
- Jährliche Bereitstellungsgebühr
- Ablesungszeitraum (verbrauchte Wassermenge)
- Grundgebühr für Wasserbezug

Geplant ist der Beschluss der Verordnung in der Gemeinderatssitzung am 14.05.2018, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) soll diese dann am 01.06.2018 in Kraft treten.

### **Schritt 3a: Anmeldung Wasserbedarf durch die Liegenschaftseigentümer**

Nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz hat der Eigentümer einer Liegenschaft den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszwecks bei der Marktgemeinde Leopoldsdorf anzumelden. Die Frist für die Anmeldung des Wasserbezuges ist in der Wasserleitungsordnung geregelt. Für die Anmeldung wird jedem Eigentümer von der Marktgemeinde Leopoldsdorf ein Anmeldebogen laut Wasserleitungsordnung zugestellt, welcher binnen zwei Wochen ausgefüllt zu retournieren ist.

### **Schritt 3b: Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Anschlusszwangs**

Wie bereits beschrieben steht der generelle Anschlusszwang mit der Rechtskraft der Verordnung über die Wasserleitungsordnung fest. Das heißt, es bedarf keines Bescheides, mit dem der Anschlusszwang erst festgestellt wird. Nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz kann aber auf Antrag des Liegenschaftseigentümers ein Verfahren eingeleitet werden, in welchem die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht (ohne einen solchen Antrag des Liegenschaftseigentümers ist kein Verfahren durchzuführen).

- **Antrag auf Ausnahme für einen bestehenden Brunnen**

Wird ein Antrag auf Ausnahme für einen bereits bestehenden Brunnen (private und gewerbliche Nutzung) gestellt – sprich, die Liegenschaft wird mit einem Brunnen, der bisher für Ihre Wasserversorgung verwendet wurde, mit Trinkwasser für den Verzehr und für Sanitärzwecke versorgt - ist dem Antrag ein entsprechender Wasseruntersuchungsbefund zum Nachweis darüber, dass das Wasser aus dem Brunnen die Gesundheit nicht gefährden kann, anzuschließen. Dieser Wasseruntersuchungsbefund muss von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt, von der auch die Probe zu nehmen ist, stammen.

Als qualitativer Maßstab für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung ist die Trinkwasserverordnung heranzuziehen. Gemäß der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung wurde folgender Parameterumfang als ausreichender Nachweis der Gesundheitstauglichkeit des Wassers aus dem eigenen Brunnen für den vorzulegenden Wasseruntersuchungsbefund definiert: Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (Anhang II, Überwachung, Teil A, zu analysierende Parameter, Punkt 3. Kontrollen für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von  $\leq 100$  m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bzw. Versorgung von  $\leq 500$  Personen) (Mindestuntersuchung)) - erweitert um Parameter für bestimmte Pestizide und deren Abbauprodukte (Pestizidgruppe der „Triazine“). Zusätzlich zu testende „Triazine“ und deren Abbauprodukte sind:

- Atrazin
- Simazin
- Propazin
- Terbutylazin
- Desethylatrazin
- Desethyl-desisopropylatrazin
- Desisopropylatrazin
- Propazin-2-hydroxy
- Desethyl-terbutylazin
- Terbutylazin-2-hydroxy
- Terbutylazin-2-hydroxy-desethyl

Wurde eine Ausnahme vom Anschlusszwang bescheidmässig gewährt, sind entsprechende Wasseruntersuchungsbefunde der Behörde (dem Bürgermeister) unaufgefordert alle 5 Jahre vorzulegen.

Nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz bezieht sich der Anschlusszwang grundsätzlich auf das GESAMTE Grundstück, somit bezieht sich eine allfällige Ausnahme vom Anschlusszwang wegen einem bestehenden Brunnen ebenfalls auf das GESAMTE Grundstück und nicht etwa auf bestimmte Teile oder bestimmte Gebäude. Dementsprechend muss - damit die Ausnahme vom Anschlusszwang greifen kann - der Wasserbedarf in allen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen auf der Liegenschaft durch einen eigenen Brunnen gedeckt werden können, dessen Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann. Im Einklang mit den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben muss das Wasserdargebot des eigenen Brunnens ausreichend sein, dass neben dem Bedarf für den Verzehr auch der Bedarf für die Körperhygiene (Duschen, Baden) gedeckt werden kann. Gemäß NÖ Bauordnung muss für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein, wobei sich das Kriterium der Einwandfreiheit des Trinkwassers auf alle im Gebäude stattfindenden Wassernutzungen erstreckt. Der Begriff Trinkwasser wird in der NÖ Bautechnikverordnung (Anlage 7) definiert: Trinkwasser ist Wasser für den menschlichen Gebrauch, das geeignet ist, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Diese Definition entspricht exakt den in der Trinkwasserverordnung enthaltenen Anforderungen für Trinkwasser. Da beide Fälle auch auf das bloße Verwenden von Wasser ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit abstellen, ist davon auszugehen, dass auch das für die Körperhygiene (Baden, Duschen) verwendete Wasser einwandfreies Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung sein muss.

Auch ein Brunnen, dessen Wasser aufbereitet werden muss, schließt die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung nicht aus. Freilich muss die Aufbereitungsanlage aber - wie oben beschrieben - in der Lage sein, den GESAMTEN Bedarf im Gebäude zu decken.

Ist eine Aufbereitungsanlage in Betrieb, muss dem Antrag neben dem Wasseruntersuchungsbefund ein Beleg von befugten Fachleuten (z. B. gewerberechtlich befugter Installateur oder Ziviltechniker) beigelegt werden, dass die Anlage eine ausreichende Wassermenge für die Liegenschaft aufbereiten kann (Tagesleistung bzw. Filterleistung Liter pro Minute der Aufbereitungsanlage).

Ein entsprechendes Antragsformular für einen Antrag auf Ausnahme für einen bestehenden Brunnen kann auf der Gemeindehomepage [www.leopoldsdorf.org](http://www.leopoldsdorf.org) (unter Service – Dokumente, Formulare) heruntergeladen werden, wird aber auch zu den Parteienverkehrszeiten am Gemeindeamt ausgegeben.

- **Antrag auf Ausnahme für einen neu errichteten Brunnen**

Bei Anträgen für Ausnahme vom Anschlusszwang für neu errichtete Brunnen (welche nach Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung errichtet werden sollen) gibt es ebenfalls die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises der gefahrlosen Benutzung durch einen Wasseruntersuchungsbefund einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt. Hier gelten dieselben qualitativen Maßstäbe für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung wie beim Antrag auf Ausnahme für einen bestehenden eigenen Brunnen.

Die Verpflichtung zur periodischen Vorlage (alle 5 Jahre) eines Befundes nach rechtskräftiger Feststellung gilt auch für diese Ausnahme. Zusätzlich kann die Errichtung auch untersagt werden, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann.

- **Antrag auf Ausnahme für Betriebe mit hohem Wasserbedarf**

Für gewerbliche und industrielle Anlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebenen Anstalten besteht nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz kein Anschlusszwang, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann - für solche Anlagen und Betriebe besteht nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 auch keine Versorgungspflicht.

- **Antrag auf Ausnahme für Wasserbedarf zu Betriebszwecken**

Anders als bei privater Nutzung sind für Gebäude mit Aufenthaltsräumen auch andere Wassernutzungen denkbar, die keine Versorgung mit Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung erfordern - deshalb kann auch bei dieser Ausnahme innerhalb einer Liegenschaft zwischen unterschiedlichen Gebäuden differenziert werden. Auch für betrieblich genutzte Gebäude mit Aufenthaltsräumen besteht allerdings dann Anschlusszwang, wenn Wasser zur Versorgung mit Trinkwasser für den Verzehr und für Sanitärzwecke benötigt wird und der eigene Brunnen kein Wasser fördert, das den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht

- **Antrag auf Ausnahme bei technischer Unmöglichkeit oder unverhältnismäßig hohen Kosten**

Der Zwang zum Anschluss muss finanziell zumutbar sein. Das Kriterium der unverhältnismäßig hohen Kosten ist jedoch nicht anhand der konkreten Einkommensverhältnisse des Liegenschaftseigentümers, sondern aus einem Vergleich der durchschnittlichen Kosten eines Anschlusses mit jenen des Einzelfalles zu überprüfen. Ergibt sich aus diesem Vergleich eine unverhältnismäßig hohe Diskrepanz, so kann eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Anschlusses angenommen werden (objektive Unverhältnismäßigkeit, nicht subjektive Zumutbarkeit). Gemäß NÖ Bauordnung muss jedoch für jedes neue Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein.

- **Ausnahme für weit entfernte Liegenschaften**

Nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz besteht für Liegenschaften, deren GRENZE vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50m entfernt ist, kein Anschlusszwang. Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz sieht jedoch in diesen Fällen vor, dass ein Antrag des Liegenschaftseigentümers auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gestellt werden kann. Auf eine solche Bewilligung des Anschlusses besteht jedoch kein Anspruch. Gemäß NÖ Bauordnung muss jedoch für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein. Somit gilt auch hier, dass die Nutzung eines eigenen Brunnens die Gesundheit nicht gefährden darf.

Wenn Sie der Meinung sind, dass einer der vier vorgenannten Fälle auf Ihre Liegenschaft zutreffen, bitte ich Sie darum, dass Sie sich vor Antragstellung für ein Beratungsgespräch anmelden. In diesem Gespräch kann individuell auf Ihre Situation eingegangen werden.

### **Schritt 3c: Genehmigungsantrag zum Betreiben der WC-Spülungen mit Nutzwasser**

WC-Spülungen können mit Nutzwasser aus einem eigenen Brunnen betrieben werden. Voraussetzung für ein zulässiges Betreiben der WC-Spülungen ist ein Genehmigungsantrag, der vom Liegenschaftseigentümer beim Bürgermeister einzubringen ist. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Belege von befugten Fachleuten (z. B. gewerberechtlich befugter Installateur oder Ziviltechniker), wonach das Wasserdargebot für diesen Zweck ganzjährig ausreicht.
- Wasseruntersuchungsbefund einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt, dass die Wasserqualität gesundheitlich unbedenklich ist.
- Die Erklärung des Antragstellers, dass keine Verbindung zwischen den „öffentlich versorgten“ und den „privaten“ Wasserleitungen hergestellt wird.

Für die Wasserqualität können hinsichtlich der hygienischen Anforderungen grundsätzlich folgende Befunde herangezogen werden:

- Intestinale Enterokokken: max. 400 KBE/100 ml
- Escherichia coli: max. 1000 KBE/100 ml

Bei der Bestimmung dieser Bakterien sind folgende Referenzanalysemethoden anzuwenden:

- Intestinale Enterokokken: ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
- Escherichia coli: ISO 9308-3 oder ISO 9308-1

Diese Gesichtspunkte sind der Verordnung BGBl. II Nr. 349/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 202/2013, Anlage 6, entnommen. Bei Einhaltung dieser Werte und bei normalem Nutzerverhalten sind dabei keine gesundheitlichen Gefahren durch das Nutzwasser zu erwarten. Vor Inbetriebnahme der WC-Spülungen hat der Genehmigungsinhaber der Behörde zu bestätigen, dass keine Verbindung zwischen den „öffentlichen“ und „privaten“ Anlagen besteht, um eine gefährliche Verunreinigungen des öffentlichen Versorgungsbereiches zu vermeiden.

Ein entsprechendes Antragsformular kann auf der Gemeindehomepage [www.leopoldsdorf.org](http://www.leopoldsdorf.org) (unter Service – Dokumente, Formulare) heruntergeladen werden, wird aber auch zu den Parteienverkehrszeiten am Gemeindeamt ausgegeben.

Die Behörde erlässt nach einer zusätzlichen Prüfung, ob durch dieses Vorhaben der Bestand des öffentlichen Versorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann, einen entsprechenden Genehmigungsbescheid.

### **Schritt 4: Herstellung der Hausleitung durch die Liegenschaftseigentümer**

Sobald die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist, hat der Eigentümer einer Liegenschaft die Hausleitung innerhalb von drei Monaten herzustellen. Auch diese Frist ist in der Wasserleitungsordnung festgelegt. An der Grundstücksgrenze wird von der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei jedem Grundstück ein Absperrschieber für die abgehende Hausanschlussleitung eingebaut. Im Falle eines Gebrechens kann die Wasserzuleitung so jederzeit unterbunden werden.

## **Schritt 5: Erlassung Abgabenbescheide über die Festsetzung der Wasseranschlussabgabe und Einbau des Wasserzählers**

Ein Grundstück ist dann als „angeschlossen“ zu betrachten, wenn die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Versorgungspflicht notwendigen technischen Einrichtungen bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss) hergestellt hat – die Benützungsmöglichkeit der kommunalen Wasserversorgungsanlage also gegeben ist. Danach werden die Abgabenbescheide über die Festsetzung der Wasseranschlussabgabe erlassen.

Gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz hat der Wasserbezug ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Leopoldsdorf zur Verfügung gestellt und von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers werden dem Liegenschaftseigentümer mittels Abgabenbescheid vorgeschrieben. Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten.

Da es sich vor allem beim Bauabschnitt 1 um einen sehr langen Bauabschnitt handelt, wird es hier zu Teilinbetriebnahmen innerhalb des Bauabschnitts kommen. Dies kann auch die weiteren Bauabschnitte betreffen. Bevor das Trinkwasser tatsächlich fließen kann wird während dieser Inbetriebnahme das Leitungsnetz noch einer Druckprüfung unterzogen, damit die Dichtheit der Leitungen geprüft werden kann. Danach werden die Rohrstränge mittels Chlorierung desinfiziert. Abschließend erfolgt eine Freispülung der desinfizierten Leitungsstränge mit Trinkwasser um das Desinfektionsmittel aus den Leitungen zu entfernen. Bevor die Hausanschlussleitungen dann geöffnet werden können hat noch eine bakteriologische Untersuchung seitens der Marktgemeinde Leopoldsdorf als Betreiber der Ortswasserleitung zu erfolgen, damit die Keimfreiheit der Wasserleitung gewährleistet werden kann. Über den Abschluss dieser Maßnahmen wird jeder Haushalt seitens der Marktgemeinde Leopoldsdorf genau informiert werden.

### **3. Hausbesuche aller Liegenschaften in der Marktgemeinde Leopoldsdorf**

Im Zuge der Errichtung der einzelnen Bauabschnitte sollen allen Liegenschaften der entsprechenden Bauabschnitte Hausbesuche abgestattet werden.

Geplant ist es ab Anfang Juni mit den Hausbesuchen zu beginnen. Die ersten Hausbesuche sollen von der Ortseinfahrt Raasdorfer Straße bis zum Kreisverkehr erfolgen. Ein entsprechendes Informationsschreiben seitens der Marktgemeinde Leopoldsdorf zur Terminfindung wird zeitgerecht an alle Liegenschaftseigentümer ergehen.

Neben einem Vertreter der Marktgemeinde Leopoldsdorf wird auch ein Fachexperte der Fa. Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH bei den Hausbesuchen dabei sein, damit alle technischen Fragen kompetent beantwortet werden können.

**Diese Hausbesuche sollen als Serviceleistung verstanden werden, um Hilfestellungen zu den folgenden Themengebieten geben zu können:**

- Berechnung der Wasseranschlussangabe der einzelnen Liegenschaften
- Erläuterung der zu erwartenden laufenden Kosten (Bereitstellungs- & Wasserbezugsgebühr)
- Anmeldung des Wasserbezuges
- Lagebestimmung der Hausanschlussleitung / des Übergabeschachts
- Informationen bezüglich Ausnahmen vom Anschlusszwang und dem Betrieb der WC-Spülung mit Nutzwasser

Für den nächsten Bürgermeisterbrief, welcher in den Sommermonaten erscheinen soll, ist es angedacht eine Liste der Kontaktdaten von Firmen zusammenzustellen, welche Sie bezüglich der Herstellungsarbeiten der Hausanschlussleitung kontaktieren können.

Zusätzlich soll es auch Informationen der ortsansässigen Bankinstitute zur Kreditfinanzierung der Wasseranschlussabgabe geben.

Ihr Bürgermeister



**Thomas Nentwich**

Ihr GGR für Umwelt & Verkehr



**DI Wilhelm Herok**

Leopoldsdorf, im Mai 2018